

**Anordnung
über industrielle Absetzanlagen
vom 15. Dezember 1987**

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit an industriellen Absetzanlagen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Vorbereitung, der Errichtung, dem Betrieb und der Außerbetriebsetzung von industriellen Absetzanlagen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt),
- Staatsorgane.

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung für

- die Ablagerung von Siedlungsabfällen einschließlich Fäkalien und Rückständen häuslicher Abwässer sowie Gülle,
- die schadlose Beseitigung infektiöser und toxischer Abprodukte sowie radioaktiver Auswürfe und Abfälle,
- Anlagen zum Absetzen von Rückständen aus den Verarbeitungsanlagen der Kaliindustrie sowie anderer sich selbst verfestigender Rückstände,
- die Verspülung von Abraummassen in Braunkohlentagebauen und in Tagebaurestlöchern,
- Schlammgrubeneinhalte in Tiefbohranlagen sowie oberirdische Deponien für Bohrschlämme und Lagerstättenwässer und Absetzteiche und Absetzbecken,

für die spezifische Regelungen gelten.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Industrielle Absetzanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Anlagen mit mehr als 5 000 m³ Aufnahmevermögen, in denen fließfähige, feststoffhaltige Rückstände aus industriellen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben

- a) über Gelände ringförmig (Ringlage) oder in Anlehnung an Talhänge (Hanglage) standsicher aufgehaldet werden, wobei die Aufhaldung unter Einbeziehung von Kippen und Halden oder in Absperrung eines Tales (talabschließend) erfolgen kann,
- b) in Geländeeinschnitten, die beim Aufschluß von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe zurückgelassen wurden (nachfolgend Restlöcher genannt), abgesetzt werden.

(2) Zu einer industriellen Absetzanlage gehören

- ein nach den Bestimmungen dieser Anordnung abgegrenztes Werkgelände,
- der Ablagerungskörper einschließlich der baulichen Anlagen, die zur Gewährleistung der Standsicherheit benötigt werden,
- Einspül- und Entnahmeeinrichtungen;
- die baulichen Anlagen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, insbesondere Meß- und Kontrolleinrichtungen, Verkehrsflächen, Einzäunungen usw.

§ 3

Klassifizierung

(1) Die industriellen Absetzanlagen werden entsprechend den zu treffenden Sicherungsmaßnahmen in 3 Gruppen eingeteilt:

Gruppe I

- industrielle Absetzanlagen mit einer größten Höhe über Gelände kleiner als 10 m und einem Inhalt kleiner als 50 000 m³ im Endausbau,
- Anlagen in Restlöchern;

Gruppe II

- industrielle Absetzanlagen mit einer größten Höhe über Gelände kleiner als 40 m und einem Inhalt größer als 50 000 m³ und kleiner als 2 Mio m³ im Endausbau;

Gruppe III

- industrielle Absetzanlagen mit einer größten Höhe über Gelände größer als 40 m und einem Inhalt größer als 2 Mio m³ im Endausbau.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft kann auf Antrag des Betriebes, der für den Betrieb einer industriellen Absetzanlage verantwortlich ist (nachfolgend Betreiber genannt), oder eigenverantwortlich industrielle Absetzanlagen auf besonderen Standorten oder mit Rückständen, die im abgesetzten Zustand zur Instabilität neigen, sowie Restlöcher in Abstimmung mit der zuständigen Bergbehörde höher einstufen und kann Anlagen mit weniger als 5 000 m³ Inhalt in Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Fachorgan Umweltschutz und Wasserwirtschaft, als industrielle Absetzanlagen in Gruppe I einordnen.

§ 4

Grundsätzliche Anforderungen

(1) Industrielle Absetzanlagen sind auf der Grundlage der Vorschriften für die Vorbereitung, Errichtung, den Betrieb und die Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (Anlage 1) technisch so zu gestalten und in einem solchen technologischen Zustand zu erhalten, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen und der Schutz der Volkswirtschaft jederzeit unter allen Bedingungen gewährleistet sind sowie den landeskulturellen Anforderungen, dem Umweltschutz und dem Schutz des Bodens gemäß den Rechtsvorschriften¹ entsprochen wird. Die Verantwortung trägt in den Phasen der Vorbereitung, Errichtung und Außerbetriebsetzung der Verursacher der Rückstände und während des Betriebes der Betreiber.

(2) Die Übernahme einer industriellen Absetzanlage ist zwischen dem übernehmenden und dem übergebenden Betrieb zu vereinbaren. Mit der Übernahme geht die Verantwortung nach Abs. 1 auf den übernehmenden Betrieb über.

(3) Bereiten Betriebe eine industrielle Absetzanlage gemeinsam vor oder nutzen sie diese gemeinsam, legt der Rat des Bezirkes, auf dessen Territorium sich die Anlage befindet, die Verantwortung nach Abs. 1 fest. Die Beteiligten haben ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

(4) Die Betreiber der industriellen Absetzanlagen haben für jede Anlage einen Verantwortlichen mit entsprechender Qualifikation einzusetzen. Die Aufgaben des Beauftragten und die Anforderungen an die Qualifikation sind gemäß Anlage 2 zu regeln.

§ 5

Vorbereitung

(1) Industrielle Absetzanlagen unterliegen der Prüfung und Kontrolle durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (nachfolgend Staatliche Bauaufsicht genannt). Die Staatliche Bauaufsicht hat die Staatliche Umweltspektion bei den Räten der Bezirke, die Staatliche Gewässeraufsicht und bei Restlöchern die zuständige Bergbehörde einzubeziehen. Die Prüfung bezieht sich

¹ Z. Z. gelten:

— Sechste Durchführungsverordnung vom 1. September 1983 zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte - (GBl. I Nr. 27 S. 257),

— Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105).